

serer Partei

Wo die Verfälschung der Parteilinie, Verletzung der Parteibeschlüsse oder der Parteidisziplin festgestellt wird, sollen die dafür verantwortlichen Parteimitglieder gründlich untersucht und überprüft werden. Das soll aber nicht nur durch die Parteikontrollkommissionen erfolgen, grundsätzlich sollen Parteiverfahren gegen alle Mitglieder in den Grundorganisationen behandelt werden. Das ist notwendig, um die Parteimitglieder - daran politisch-ideologisch zu schulen und sie zur Wachsamkeit zu erziehen. Die theoretische Erkenntnis muß durch eigene Erfahrung gefestigt und untermauert werden. Die Verfälschung der Parteilinie, die Nichtdurchführung von Parteibeschlüssen und ihre Ursachen müssen in den Grundeinheiten der Partei behandelt und gründlich diskutiert werden. Die sich daraus ergebenden Parteiverfahren gegen Parteimitglieder werden in der Regel zuerst in der für das Mitglied zuständigen Parteiorganisation durchgeführt und darüber Beschluß gefaßt. Natürlich muß ein solcher Beschluß, um Gültigkeit zu erlangen, von der Kreisleitung bestätigt werden. Die Untersuchungen müssen gründlich und allumfassend sein und das Prinzip der Erziehung der Parteimitglieder zur Grundlage haben, Parteistrafen, wie sie im Statut der Partei vorgesehen sind, haben nicht den Charakter der Vergeltung sondern der Erziehung.

Feindliche Agenten, die sich in die Partei eingeschlichen haben, werden aus unseren Reihen entfernt, um die Einheit und Reinheit der Partei und ihre Schlagkraft zu sichern, ihre Entlarvung dient der Erziehung der Parteimitglieder zu größerer Wachsamkeit und der Erhöhung des Parteibewußtseins. Die Bestrafung für Verbrechen erfolgt durch die staatlichen Organe.

Die Durchführung von Parteiverfahren wegen Bruch der Parteidisziplin, des parteischädigenden Verhaltens, der Unterdrückung von Kritik und Selbstkritik, der Verletzung des Parteistatus, der Unehrlichkeit gegenüber der Partei oder anderer Verfehlungen, wie überhaupt das ganze Verhalten, muß mit allem Ernst und aller Gründlichkeit erfolgen. Dabei sollen die Interessen der Partei im Vordergrund stehen, aber auch die Rechte des Parteimitgliedes gewahrt werden. Es ist in der Regel notwendig, die Parteimitglieder in Anwesenheit des betroffenen Parteimitgliedes durchzuführen. Dabei darf man das Verhalten des Parteimitgliedes nicht losgelöst betrachten von seiner Vergangenheit, seinem sonstigen Verhalten und seiner gegenwärtigen Tätigkeit.

Der Beschluß darf nicht diktiert oder beeinflusst sein von persönlicher Sympathie oder Antipathie oder sonstigen Gefühlsmomenten. Die Untersuchung muß getragen sein von der Liebe zur Partei, zur Sache des Volkes und dem Aufbau des Sozialismus. Es kommt bei der Beurteilung darauf an, zu unterscheiden, ob es sich um ein feindliches Element handelt, das sich in die Reihen der Partei eingeschlichen hat, oder um ein Mitglied, das aus Unkenntnis der Nachlässigkeit handelte.

Dabei ist auch zu beachten, wie die Parteileitung die Mitglieder anleitet und auf Fehler und Schwächen aufmerksam macht. Bei der Untersuchung von Fehlern oder der Nichtdurchführung der Beschlüsse darf die Partei sich nicht mit der einfachen Feststellung abfinden, daß Unkenntnis die Ursache ist. Die Partei gibt allen Mitgliedern im Parteilehrjahr, in einem ganzen System von Parteischulen und in den Mitgliederversammlungen die Möglichkeit, die Politik der Partei zu lernen, um sie vertreten und durchführen zu können. Ein Parteiverfahren hat auch die Aufgabe, die Mitglieder zu Parteibewußtsein und zur aktiven Teilnahme am Parteileben, der Parteischulung und Parteiarbeit zu erziehen. Wir müssen die Ausrede von der Unfähigkeit und Unkenntnis als Entschuldigung in der Partei völlig überwinden. Die höchste Ehre, zum Vortrupp des deutschen Volkes zu gehören, bringt auch die Verpflichtung, die Aufgaben des Vortrupps zu verstehen und an der Durchführung mit allen Kräften zu helfen.

Natürlich kann das Niveau des moralisch-politischen Zustandes und die Verantwortlichkeit nicht bei allen Mitgliedern gleich sein. Es wird immer große Unterschiede in der Entwicklung der politisch-ideologischen Erkenntnis geben. Kein Mitglied darf aus der Partei ausgeschlossen werden, weil es nicht die Theorie des Marxismus-Leninismus beherrscht. Aber jedes Mitglied muß erzogen werden, die Politik der Partei und auch die Theorie zu lernen. Die Durchführung von Parteiverfahren muß auch diese Seite der Erziehung mit zum Inhalt haben.

Entscheidend ist, und darauf kommt es an, daß in jedem Fall und in jeder Frage das Parteistatut die Grundlage und Richtschnur ist. Es wird in den Parteiversammlungen viel zu wenig und zu selten über das Wesen und den Inhalt des Parteistatus gesprochen. Die Parteiverfahren müssen dazu dienen, das Statut voll im Leben der Partei zu verwirklichen.

In den vom Polit-Büro des ZK beschlossenen Richtlinien zur Arbeit der Parteikontrollkommissionen sind auch die Möglichkeiten zur Löschung von Parteistrafen geschaffen.

Im Parteistatut (Absatz 13) wird nur davon gesprochen, daß ein früher ausgeschlossenes Mitglied nach längerer Bewährung um seine Neuaufnahme in die Partei ersuchen kann. Das Parteistatut gibt also die Möglichkeit, daß ein ausgeschlossenes Mitglied neu in die Partei aufgenommen werden kann.

Das Parteistatut enthält aber keine Bestimmung, daß eine Parteistrafe (Verwarnung, Rüge, strenge Rüge) gelöscht werden kann. Wenn die Parteistrafe aber eine erzieherische Wirkung haben soll, müssen nach einer längeren Zeit der Bewährung und nachdem das Parteimitglied bewiesen hat, daß es aus der Parteistrafe richtige Schlußfolgerungen für sich gezogen hat, Parteistrafen gelöscht werden können. Es ist selbstverständlich, daß die Parteioorganisationen erst gründlich prüfen müssen, ob die Löschung der Parteistrafe gerechtfertigt ist, ehe sie den Antrag zustimmend zur Entscheidung weitergeben.

Die Richtlinien sollten in jeder Parteileitung und in jeder Grundeinheit ausführlich behandelt werden, um sie im Leben der Partei richtig anwenden zu können. Sie werden dazu beitragen, die Partei weiter zu festigen und die Einheit und Reinheit zu sichern.